



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 18. Dezember 2023

Nummer 51

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 288 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.348
 289 Kommunalaufsicht; hier: Änderung und Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes, S.352
 290 Kommunalaufsicht; hier: Eingliederung der Zweckverbände GKD Paderborn und OWL-IT in den Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe, S.356
 291 Kommunalaufsicht, hier: 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Lippe, S.366
 292 Enteignungen; hier: Bekanntmachung, S.366
 293 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Scheelenteich“, S.367
 294 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Kalktriften Willebadessen“, S.371
 295 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Nethe“, S.373

Hinweis

Die erste Ausgabe des Jahres 2024 erscheint am Montag, den 08. Januar 2024
 Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 03. Januar 2024

Beilage zu Ziffer 288: Flächenverzeichnis Forst
Beilage zu Ziffer 293: Naturschutzgebiet "Scheelenteich"

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

288

Kommunalaufsicht;

hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Horn-Bad Meinberg und dem Landesverband Lippe - "Stadtwald Horn-Bad Meinberg"

Bezirksregierung Detmold
 Az.: 31.01.2.3-006/2023-003

Detmold, den 11. Dezember 2023

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Horn-Bad Meinberg und dem Landesverband Lippe über eine Kooperation nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bei der

fachlichen Betreuung und Entwicklung des Stadtwaldes Horn-Bad Meinberg nach dem Landesforstgesetz (LFoG NRW)

Zwischen

**der Stadt Horn-Bad Meinberg, Der Bürgermeister, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg
 - im Weiteren: Waldbesitzer -
 und
 dem Landesverband Lippe, Der Verbandsvorsteher, Schloss Brake, Schlossstraße 18, 32657 Lemgo**

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

I. Präambel

Das Landesforstgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW) regelt in den Vorschriften seiner §§ 32 und 33 i. V. m. § 31 die Bewirtschaftungsgrundsätze für den Gemeindewald.

Ziel dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist, dass der Wald der Stadt Horn-Bad Meinberg nach den jeweils aktuellsten forstwirtschaftlichen Erkenntnissen bewirtschaftet wird und der Landesverband Lippe dafür Sorge trägt, dass insbesondere

- die Ertragskraft des Waldes erhalten
- die Nachhaltigkeit in der Holznutzung gewahrt
- der Schutz des Waldes vor Schäden sichergestellt
- die wirtschaftliche Nutzung und Vermarktung von Walderzeugnissen sichergestellt

wird.

Daneben sind die vielfältigen Systemleistungen des Waldes als Erholungsort wie auch als Lebensbereich zahlreicher Arten zu fördern und zu entwickeln.

Dieses Ziel soll auch dadurch positiv unterstützt werden, dass die Stadt Horn-Bad Meinberg gemeinsam mit dem Landesverband Lippe, dessen Wälder zentrale Bereiche des Stadtwaldes Horn-Bad Meinberg umschließen, einheitliche waldbauliche Ziele verfolgt.

Insbesondere gemeinsame Strategien zu Waldumbau und Klimaresilienz wie auch größtmögliche Synergien in der Bewirtschaftung der Flächen sind wesentliche Aspekte in der Betreuung des Stadtwaldes durch den Landesverband Lippe.

Insofern bedeutet diese Vereinbarung mehr als die reine Dienstleistungserbringung im Bereich der forstfachlichen Betreuung. Vielmehr steht ebenso die Verfolgung gemeinsamer waldbewirtschaftlicher Ziele und Strategien, wie z. B. Hebung von Synergiepotenzialen (kostenoptimierte Waldbewirtschaftung durch parallele Beauftragung von Unternehmerleistungen, gemeinsamer Einkauf von Saat- und Pflanzgut pp.) und eine bestmögliche Daseinsvorsorge (Schaffung eines gemeinschaftlichen waldlichen Erholungsangebotes durch strategisch abgestimmte Waldbewirtschaftung und -gestaltung aneinander liegender Waldgebiete) im Fokus der Zusammenarbeit.

Darüber hinaus können begleitend ggf. auch wald- und umweltpädagogische Themen rund um das Ökosystem Wald gemeinschaftlich entwickelt werden.

Vor dem Hintergrund dieser zukünftig -auch z. B. aufgrund von bisher nicht bekannten klimatischen Entwicklungen- noch dynamisch zu gestaltenden Zielsetzungen besteht die gemeinsame Überzeugung, dass eine maximale Zielerreichung bestmöglich mit dem Kooperationspartner Landesverband Lippe an der Seite der Stadt Horn-Bad Meinberg zu

erreichen ist, denn aufgrund der wesentlichen Bereiche des Stadtwaldes Horn-Bad Meinberg umgebenden Waldflächen dieses Partners sind von vornherein größtmögliche Chancen auf Synergien gegeben.

Unter Berücksichtigung dieser grundsätzlichen Überlegungen schließen die Kooperationspartner gem. § 23 Abs. 1, 2. Alternative i. V. m. Abs. 2, Satz 2 GkG NRW, eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. dem nachfolgenden Regelungsteil:

II. Regelungsteil

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

1. Der Landesverband Lippe führt für den Waldbesitzer auf dessen ca. 476 ha Forstbetriebsfläche die Betriebsleitung und Beförderung mit folgenden Leistungen durch:
 - Erstellung eines jährlichen forstlichen Wirtschaftsplanes
 - Auszeichnen von Beständen
 - Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber)
 - Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung, EDV Holzliste und Rechnungsstellung
 - Vermarktung von Forstprodukten (Holz, Brennholz, Saatgut etc.) an gewerbliche Kunden und bis zu 50 private Brennholzkunden
 - Waldschutz
 - Materialbeschaffung und Abschluss von Werkverträgen mit Forstunternehmern (z.B. Ausschreibung, Bestellung, Kontrolle des Angebotes und der Lieferung)
 - Verpachtung der städt. Eigenjagdbezirke incl. Kontrolle der Vertragserfüllung
 - Jahresabschlussbericht über den Betriebsvollzug auf Anforderung
 - Teilnahme an einer Sitzung städtischer politischer Gremien jährlich
 - Beratung des Waldbesitzers in allen die Bewirtschaftung des Waldbesitzes betreffenden Fragen.
2. Auf Anforderung können ergänzend folgende Einzelleistungen erbracht werden:
 - Baumkontrolle im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers
 - Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- Vergabe und Betreuung der Forsteinrichtung
 - Weitere Aufgaben nach Absprache.
3. Nicht Teil des Vertrages sind
- die Übernahme der aus dem Grundbesitz resultierenden Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers
 - die Jagdausübung und der Jagdschutz
 - die Verwaltung von Flächenanteilen in Jagd- und Angliederungsgenossenschaften sowie Tätigkeiten als Notvorstände dieser
 - die Durchführung der Forsteinrichtung.

§ 2 Betreuungsfläche

Die im Rahmen dieser Vereinbarung zu betreuende Fläche ergibt sich aus dem anliegenden Flächenverzeichnis.

1. Erwirbt der Waldbesitzer neue Waldflächen, so unterfallen sie dieser Vereinbarung sofern der Waldbesitzer es nicht anders wünscht, verkauft er Flächen, so fallen sie aus dieser Vereinbarung heraus. Stichtag für die Aufnahme in bzw. das Herausfallen der betreffenden Flächen aus dieser Vereinbarung ist jeweils der Tag des Besitzübergangs, frühestens aber der 14. Tag nach schriftlicher Mitteilung des Datums des Besitzübergangs durch den Waldbesitzer an den Landesverband Lippe und der erfolgten entsprechenden Bestätigung der Kenntnisnahme von der Änderung durch den Landesverband Lippe.
2. Der Waldbesitzer verpflichtet sich, den Landesverband unverzüglich über ggfs. eintretende Veränderungen der Betriebsfläche sowie über etwaige bei einem Verkauf schon vor Besitzübergang vorgesehene Nutzungseinschränkungen etc. auf den betroffenen Flächen schriftlich zu informieren.
3. Im Falle einer Änderung der Betriebsfläche erfolgt eine Aktualisierung des als Anlage angefügten Flächenverzeichnisses. Entgeltwirksam wird die Größenänderung der Betriebsfläche erstmalig mit der Entgeltzahlung des Folgejahres.

§ 3 Grundsätze

1. Der Landesverband Lippe führt die Aufgaben lt. § 1 unter Beachtung der Wirtschaftsziele und Planungen des Waldbesitzers nach dem aktuellen Stand der forstwirtschaftlichen Grundsätze durch.
2. Der Waldbesitzer hat gegenüber den ausführenden Mitarbeitern/innen des Landesverbandes kein personalrechtliches Weisungsrecht.
3. Bei der Erfüllung der Aufgaben lt. § 1 haftet der Landesverband Lippe dem Waldbesitzer nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter/innen.

§ 4 Betreuungsentgelt

1. Für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Nr. 1 zahlt der Waldbesitzer ein jährliches Entgelt von
 - 40,00 EUR pro Hektar Gesamtbetriebsfläche zzgl.
 - 6,00 EUR pro Festmeter vermarktetem Holz zzgl.
 - 70,00 EUR pro Hektar Jungbestandsfläche im Alter 6 - 20 Jahre zzgl.
 - 210,00 EUR pro Hektar Kulturfläche im Alter bis incl. 5 Jahre.

Alle Beträge jeweils zzgl. der aktuell geltenden Umsatzsteuer.

2. Die Abrechnungssätze erhöhen sich analog des Verwaltungsaufwandes für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, festgelegt durch die „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ in der jeweils zum Beginn des abzurechnenden Kalenderjahres gültigen Fassung. Basis des Entgeltes gem. Satz 1 ist der Stand April 2023.
3. Für die Durchführung zusätzlicher Einzelleistungen (§ 1 Nr. 2) erfolgt eine Abrechnung nach Zeitaufwand auf der Grundlage der „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-

Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ in der jeweils zum Beginn des abzurechnenden Kalenderjahres gültigen Fassung.

4. Als Vorauszahlung auf das jährlich zu ermittelnde Entgelt leistet der Waldbesitzer jeweils zum 1.7. eines Jahres eine Zahlung in Höhe des auf die Gesamtbetriebsfläche entfallenden Entgeltanteils.
5. Am Ende jeden Kalenderjahres informiert der Landesverband den Waldbesitzer über die erbrachten Leistungen und stellt das Entgelt unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlung in Rechnung. Die Zahlung muss innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen.
6. Bei Zahlungsverzug ist das Entgelt mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGBI. I 2001 S. 3138) zu verzinsen.

§ 5 Geltungsdauer

1. Die Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann beiderseits schriftlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
2. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - Der Landesverband die von ihm zugesicherten Leistungen für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht erbringt,
 - der betreute Waldbesitz zu mehr als 60% der Fläche verkauft wird,
 - der Waldbesitzer mit der Bezahlung des Entgeltes nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als 3 Monate im Verzug ist.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

1. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden

oder sollten sich in dem Vertrag Lücken ergeben, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden am nächsten kommt und dem, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

3. Beide Vertragsparteien erklären, dass ihnen die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die sich daraus für sie ergebenden Rechte hinreichend bekannt sind, sie auf eine gesonderte Aufführung in dieser Vereinbarung verzichten und einer Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten durch die hierfür zuständigen Stellen des Vertragspartners zustimmen.
4. Das Verfahren bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unterliegt der gesetzlichen Regelung aus § 30 GkG NRW.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens jedoch am 01.01.2024 in Kraft.

Lemgo, den 08.12.2023
Landesverband Lippe
Düning-Gast
Verbandsvorsteher

Horn-Bad Meinberg, den 08.12.2023
Stadt Horn-Bad Meinberg
Krüger
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.12.2023 zwischen der Stadt Horn-Bad Meinberg und dem Landesverband Lippe über eine

Kooperation bei der fachlichen Betreuung und Entwicklung des Stadtwaldes Horn-Bad Meinberg nach dem Landesforstgesetz habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 11. Dezember 2023
31.01.2.3-006/2023-003

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.348

289

Kommunalaufsicht; hier: Änderung und Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.2-020/2023-002

Detmold, den 11. Dezember 2023

Satzung

des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 1. April 2024

§ 1 Mitglieder

1. Der Kreis Gütersloh und die Stadt Rheda-Wiedenbrück bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
2. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S.

122), und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 2

Name, Sitz

1. Der Verband trägt den Namen: „Sparkassenzweckverband des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück“ und hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück.

2. Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 3

Zweck, Haftung

1. Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet der Städte bzw. Gemeinden Borgholzhausen, Halle (Westf.), Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Schloß Holte-Stukenbrock, Steinhagen, Verl und Werther. Er ist ab 1. April 2024 Träger der Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück nachfolgend „Sparkasse“ genannt, die mit Wirkung vom 1. April 2024 die Nachfolge der Kreissparkasse Halle (Westf.) und der Kreissparkasse Wiedenbrück antritt. Die Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück ist Zweckverbandssparkasse.
2. Die Zweckverbandssparkasse führt den Namen „Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück“.

Der Verband ist ihr Träger.

3. Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des SpkG. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 14 Abs. 1 dieser Satzung sinngemäß.
4. Der Geschäftsbetrieb der Sparkasse wird durch eine den besonderen Vorschriften entsprechende Satzung geregelt.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 30 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder
 - Kreis Gütersloh 23 Vertreter
 - Stadt Rheda-Wiedenbrück 7 Vertreter.

Von den 23 Vertretern des Kreises Gütersloh soll mindestens je ein Vertreter seinen Wohnsitz in den Städten bzw. Gemeinden Halle (Westf.), Borgholzhausen, Steinhagen, Werther, Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl haben.

2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt; In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt. Gemäß § 15 Abs. 2 GkG NRW ist, sofern mehr als ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu bestellen ist, ein Mitglied der Verbandsversammlung der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihm vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Bediensteten des Verbandsmitglieds.
3. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 6 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hat, den Nachfolger.

§ 6 Ausschließungsgründe

1. Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
 - a) Dienstkräfte der Sparkasse.
 - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind,

die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Post AG.
 - d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
 - e) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
2. Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus.

§ 7 Vorsitzender der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder, wenn ein Mitglied widerspricht, durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie wählt das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter. Sie entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
2. Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
3. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem 1. oder 2. Stellvertreter, geleitet. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Abstimmungen erfolgen, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, durch Erheben der Hand. Auf Antrag mindestens eines Drittels der Erschienenen ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln.
5. Auf Einladung der Verbandsversammlung können Dritte zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Sitzung eingeladen werden, um zu berichten, Stellungnahmen abzugeben oder Fragen zu beantworten.
6. Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Anstelle eines Verdienstaussfall-

und Auslagenersatzes erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher eine angemessene Entschädigung. Über die Höhe der Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

8. Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.
2. Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen.

§ 11

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 12

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmten Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 13

Rechnungsjahr, Verwaltung des Verbandes, Deckung des Aufwandes

1. Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
2. Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.

3. Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 14 Jahresüberschuss, Haftung

1. Überschüsse, soweit sie nach § 25 Abs. 1 SpkG dem Verband zugeführt werden, sind auf die Verbandsmitglieder, zu 79,4 % auf den Kreis Gütersloh und zu 20,6 % auf die Stadt Rheda-Wiedenbrück, zu verteilen.
2. Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern gemäß § 25 Abs. 3 SpkG zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung der kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
2. Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 20 dieser Satzung) in Kraft.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung Aufsichtsbehörde erforderlich.
2. Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 14 dieser Satzung bestimmten Verhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes sind im „Amtsblatt Kreis Gütersloh“ zu veröffentlichen, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

§ 19 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden sowohl in weiblicher als auch männlicher Form geführt.

§ 20 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.10.2010 (die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 15.11.2010, 195. Jahrg, Nr. 46, S. 253 - S. 255 bekanntgemacht wurde) außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in ihrer Sitzung vom 27. September 2023 aus Anlass der Vereinigung der Kreissparkasse Halle/Westf. und der Kreissparkasse Wiedenbrück die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes unter gleichzeitiger Neufassung der Satzung beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorstehende Satzung hiermit bekannt gemacht. Sie tritt mit Wirkung zum 01. April 2024 in Kraft.

Detmold, den 11. Dezember 2023
31.01.2.2-020/2023-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.352

290

**Kommunalaufsicht;
hier: Eingliederung der Zweckverbände
GKD Paderborn und OWL-IT in den
Zweckverband Kommunales Rechenzent-
rum Minden-Ravensberg/Lippe gem. § 22a
GkG NRW**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.2-003/2023-001

Detmold, den 12. Dezember 2023

Die Satzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09.03.2021 wird gemäß §§ 7, 20 und 22a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung geändert und wie folgt als

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Ostwestfalen-Lippe-IT“ vom 01.01.2024

neu gefasst:

Artikel I

Präambel

Die ehemaligen kommunalen IT-Dienstleister und Zweckverbände Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn und Ostwestfalen-Lippe-IT haben sich nach § 22a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW mit Wirkung zum 01.01.2024 in den Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe eingliedert, um ihre Leistungen zum Nutzen ihrer Verbandsmitglieder zu bündeln. Der gemeinsame Zweckverband stellt seinen Mitgliedern IT-Leistungen im Rahmen einer abgestimmten informationstechnischen Strategie umfassend, kundenorientiert, effektiv und wirtschaftlich ohne Gewinnerzielungsabsicht zur Verfügung.

Die Verbandsversammlungen der drei Zweckverbände haben diese Satzung durch übereinstimmende Beschlüsse vereinbart.

§ 1

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:

- a) der Kreis Herford und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Bünde, Enger, Herford, Hiddenhausen, Kirchlengern, Löhne, Rödinghausen, Spenge, Vlotho;

- b) der Kreis Lippe und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Augustdorf, Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Detmold, Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Kalletal, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe, Lügde, Oerlinghausen, Schieder-Schwalenberg, Schlangen;
- c) der Kreis Minden-Lübbecke und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Bad Oeynhausen, Espelkamp, Hille, Hüllhorst, Lübbecke, Minden, Petershagen, Porta Westfalica, Preußisch Oldendorf, Rahden, Stemwede;
- d) der Kreis Paderborn und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Altenbeken, Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borcheln, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau, Paderborn, Salzkotten;
- e) aus dem Kreis Höxter die kreisangehörigen Städte Bad Driburg, Beverungen, Borgentreich, Höxter, Nieheim, Steinheim, Willebadessen
- f) sowie das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL AöR).

Die vorstehenden Kreise, Städte, Gemeinden und Anstalt des öffentlichen Rechts bilden zur Wahrnehmung der Aufgaben der technikunterstützten Informationsverarbeitung für die Verbandsmitglieder und deren Einrichtungen einen Zweckverband nach GkG NRW.

§ 2

Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Ostwestfalen-Lippe-IT“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lemgo und Paderborn.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Verbandsmitgliedern die im Rahmen der technikunterstützten Informationsverarbeitung geforderten Dienstleistungen zu erbringen. Hierbei ist die Organisationshoheit des einzelnen Verbandsmitgliedes unter Berücksichtigung der wechselseitigen Informationsbeziehungen sowie wirtschaftlicher und technischer Gegebenheiten besonders zu beachten.

- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a. Information und Beratung der Verbandsmitglieder in allen Angelegenheiten der technikerunterstützten Informationsverarbeitung,
 - b. Beschaffung, Erstellung, Pflege und Weiterentwicklung von DV-Verfahren auf der Grundlage der Anforderung der Verbandsmitglieder,
 - c. Beratung der Verbandsmitglieder bei der Einführung von Verfahren und Schulung des Personals,
 - d. Planung, Beschaffung und Unterstützung bei der Installation der für die Informationsverarbeitung bei den Mitgliedern erforderlichen Technik, soweit Mitglieder dies nicht im Benehmen mit dem Zweckverband in eigener Zuständigkeit durchführen,
 - e. Einrichtung und Durchführung eines Rechenzentrumsbetriebes,
 - f. Betrieb eines Kommunikationsnetzes für das Verbandsgebiet,
 - g. Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in Angelegenheiten des Datenschutzes und der Informationssicherheit.
- (3) Die Beschreibung des gemeinsamen Organisationskonzeptes und die Steuerung der Aufgaben erfolgt durch einen Entwicklungsplan, der regelmäßig fortgeschrieben wird.
- (4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben hält der Zweckverband die erforderlichen Personal- und Sachmittel vor.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff. GO NRW Gesellschaften in der Rechtsform des Privatrechts zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Die Anzeigepflicht nach § 115 GO NRW bleibt unberührt. Der Zweckverband kann zur Erledigung von Aufgaben Dritte beauftragen, soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.

- (6) Die Daten eines Verbandsmitgliedes dürfen bei Speicherung durch den Zweckverband nur auf ausdrückliche Weisung durch das Verbandsmitglied an oder für andere übermittelt oder ausgewertet werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die angebotenen Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen.

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich gem. Satz 1, im Interesse einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung aktiv und kooperativ an der Erstellung und Fortschreibung der IT-Strategie mitzuwirken und aktiv in ihrem Bereich umzusetzen. Hierzu verpflichten sie sich, fachkundige Bedienstete für die Verbandsorgane, Beiräte und Arbeitskreise zur Verfügung zu stellen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei der Wahl und dem Einsatz von Softwareprodukten und Anwendungsverfahren zu einem hohen Maß an Einheitlichkeit.

- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die von den Verbandsorganen festgelegten Sicherheitsstandards und -maßnahmen durchzuführen und zu beachten, die notwendig sind, um innerhalb des Verbandes einen angemessenen Schutz der Systeme und gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung zu gewährleisten.

§ 5

Organe, Ausschüsse, Geschäftsleitung

- (1) Organe des Zweckverbandes sind

- a. die Verbandsversammlung,
- b. der Verwaltungsrat,
- c. der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin.

- (2) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden.

- (3) Der Zweckverband stellt auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers eine Geschäftsleitung ein.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandmitglieder nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 GkG. Jedes Verbandmitglied kann so viele vertretungsberechtigte Personen entsenden, wie es Stimmen hat. Für jedes Mitglied der Bezirksversammlung ist eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:
Städte/Gemeinden haben

- bis 20.000 Einwohner
eine Stimme
- von 20.001 bis 50.000 Einwohner
zwei Stimmen
- von 50.001 bis 100.000 Einwohner
drei Stimmen
- ab 100.001 Einwohner
vier Stimmen

Kreise haben

- bis 300.000 Einwohner
drei Stimmen
- ab 300.001 Einwohner
vier Stimmen

Die Einwohnerzahlen der Verbandmitglieder werden jeweils im Jahr der Kommunalwahlen nach dem für diese geltenden Stichtag neu ermittelt.

Sonstigen Verbandmitgliedern (CVUA-OWL AöR) steht jeweils eine Stimme zu.

Die Stimmen eines Verbandmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Sofern vertretungsberechtigte Personen eines Verbandmitglieds unterschiedlich abstimmen, werden sämtliche Stimmen dieses Verbandmitglieds als ungültig gewertet. Bei Verbandmitgliedern mit mehreren Stimmen wird für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei Beschlüssen die gesamte Stimmenzahl des Verbandmitglieds berücksichtigt, wenn mindestens eine vertretungsberechtigte Person anwesend ist.

(3) Die Bezirksversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person einer

Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur/zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie eine stellvertretungsberechtigte Person. Vorsitz und Stellvertretung sollen nicht demselben Verbandmitglied angehören.

(4) Die/der Vorsitzende ruft die Bezirksversammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung ausreichend vorbereiteter Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Kalendertage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

Die Einberufung der ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl erfolgt durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden oder die Stellvertretung.

(5) Die Sitzungen der Bezirksversammlung finden nach Bedarf, mindestens einmal im Wirtschaftsjahr statt. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der vertretungsberechtigten Personen der Bezirksversammlung schriftlich eine Sitzung unter Angabe der Gründe beantragt.

(6) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn die vertretungsberechtigten Personen wenigstens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl nach Abs. 2 erreichen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Bezirksversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(7) Die Bezirksversammlung beschließt, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7

Zuständigkeit der Versammlungen

- (1) Die Versammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. die Wahl der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden und einer stellvertretungsberechtigten Person,
 - b. die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates und jeweils einer stellvertretungsberechtigten Person,
 - c. den Beschluss des Wirtschaftsplanes,
 - d. Abnahme der Jahresrechnung bzw. Feststellung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung,
 - e. Bestellung und Abberufung der verbandseigenen Leitung der Rechnungsprüfung sowie der verbandseigenen Prüfer,
 - f. die Entlastung der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden,
 - g. die Änderung der Satzung,
 - h. die Einstellung der Geschäftsleitung auf Vorschlag der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden und die Abberufung der Geschäftsleitung
 - i. Aufgabenübertragung an die Geschäftsleitung mit Zustimmung der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden,
 - j. die Gründung einer Gesellschaft in privater Rechtsform oder eine Beteiligung nach §§ 107 ff. GO NRW,
 - k. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - l. die Auflösung des Zweckverbandes,
 - m. die Gründung, Beteiligung, Eingliederung an oder den Zusammenschluss mit einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband nach den Bestimmungen des 3. Teils des GkG,
 - n. grundlegende Festlegung der IT-Strategie und wesentliche Änderungen der IT-Strategie nach Maßgabe des Abs. 5.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, der Beitritt, das Ausscheiden sowie die Auflösung

des Zweckverbandes bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung müssen einstimmig gefasst werden.

- (3) Das Verfahren der Versammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die/die Vorsitzende der Versammlung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied entscheiden. Die Mitglieder der Versammlung werden hiervon unverzüglich unterrichtet. Die Entscheidung ist der Versammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Versammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Die Versammlung legt die IT-Strategie durch einen Beschluss grundlegend fest. Danach beschließt sie nur noch über wesentliche Änderungen der IT-Strategie oder wenn der Verwaltungsrat oder wenigstens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung einen entsprechenden Beschluss zur IT-Strategie der Versammlung beantragen.

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 17 stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter an, die aus der Mitte der vertretungsberechtigten Personen der Versammlung zu wählen sind. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist eine stellvertretungsberechtigte Person aus der Versammlung für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Zusammensetzung soll die Mitgliederstruktur im Hinblick auf die regionale und größenmäßige Zugehörigkeit widerspiegeln. Daher setzt sich der Verwaltungsrat wie folgt zusammen:
- (2) Die Kreise erhalten jeweils eine Stimme, die zugehörigen kreisangehörigen Städte/Gemeinden drei Stimmen je Kreis; die kreisangehörigen Städte des Kreises Höxter haben eine Stimme.

Der Verwaltungsrat bestimmt ein Mitglied zu seiner/seinem Vorsitzenden sowie eine stellvertretungsberechtigte Person.

- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, statt. Die/der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, setzt im Benehmen mit der Geschäftsleitung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
- (4) Für die Einladung zu den Sitzungen sowie das Verfahren finden die in § 6 Absätze 3 - 6 getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter wenigstens die Hälfte der festgelegten Stimmenzahl nach Abs. 1 erreichen.
- (6) Der Verwaltungsrat bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt abschließend über alle Angelegenheiten, die weder in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch in die der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers fallen. Hierzu zählen insbesondere:
 - a. Fragen der räumlichen Unterbringung,
 - b. Festlegung der Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Geschäftsleitung,
 - c. Einstellung bzw. Ernennung von Mitarbeitenden, die unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt und für einen Teilbereich des Dienstbetriebs verantwortlich sind,
 - d. die Festlegung und Fortschreibung der wesentlichen Komponenten der systemtechnischen Infrastruktur,
 - e. die Festlegung und Fortschreibung der generellen Planungen zur Entwicklung und Fortschreibung der technikunterstützten Informationsverarbeitung und allgemein bedeutsamer Projekte,

- f. die Festsetzung der Preise für die Produkte und Leistungen,
 - g. das strategische Controlling,
 - h. Richtlinien für die Freigabe von Programmen
 - i. die Entscheidung über die Aushändigung von Programmen gemäß § 26.
- (7) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, findet das Verfahren gem. § 7 Abs. 4 entsprechend Anwendung.
 - (8) Das Verfahren des Verwaltungsrates kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihm zu beschließen ist.

§ 9

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und die stellvertretungsberechtigte Person aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die stellvertretungsberechtigte Person verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung im Amt, längstens jedoch für die Dauer des Hauptamtes.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt zudem die
 - a. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats,
 - b. Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzung bzw. Satzungsänderungen,
 - c. Unterrichtung der Gremien in allen wichtigen Angelegenheiten, für die sie zuständig sind,
 - d. die Aufstellung des Entwurfs von Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht.

- (3) Ein nicht der Verbandsversammlung angehörender Verbandsvorsteher/ eine nicht der Verbandsversammlung angehörende Verbandsvorsteherin nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er/Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsversammlung verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Verbandsversammlung Stellung zu nehmen.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates. Sie oder er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bedient sich bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben der Geschäftsleitung.
- (5) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, müssen den Anforderungen des § 16 Abs. 4 GkG genügen. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.
- (6) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

§ 10 Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung wird auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers von der Verbandsversammlung eingestellt. Die Abberufung erfolgt durch die Verbandsversammlung. Anzahl, Vertretungsverhältnisse und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung mit Zustimmung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Das Nähere regelt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher in einer Dienstanweisung.
- (3) Die Geschäftsleitung ist im Rahmen der

Beschlüsse der Verbandsorgane für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung verantwortlich. Sie ist im Rahmen des Wirtschaftsplans und festgelegten Zuständigkeiten zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt. Hierzu zählen insbesondere

- a. die Leitung und Organisation des inneren Dienstbetriebes,
- b. die Erstellung des Wirtschaftsplanes mit seinen Bestandteilen,
- c. die Erstellung des Entwurfes des Jahresabschlusses,
- d. die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen für die Gremiensitzungen.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsversammlung/des Verwaltungsrates verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Verbandsversammlung/dem Verwaltungsrat Stellung zu nehmen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Neben der in § 22 der Verbandsatzung geregelten Prüfung des Jahresabschlusses werden die folgenden Prüfungsaufgaben durch das verbandseigene Rechnungsprüfungsamt vorgenommen:

- a. die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die Vornahme von Kassenprüfungen,
- b. Prüfung der DV-Programme gem. § 104 Abs. 1 Ziff. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW),
- c. Prüfung der Vergaben nach § 104 Abs. 1 Ziff. 5 GO NRW,
- d. Vergaben, die eine Wertgrenze von 20.000,00 Euro netto überschreiten, sind vor der Vergabe dem Rechnungsprüfungsamt des krz zuzuleiten,
- e. Prüfung der Personalangelegenheiten,
- f. Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems nach § 104 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW,
- g. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 Abs. 1 Ziff. 1 GO NRW.

Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung der Verbandsversammlung Dritter als Prüfer bedienen. § 104 (7) GO NRW gilt entsprechend

§ 12 Programmfreigabe

- (1) Die Richtlinien für die Freigabe von Programmen werden vom Verwaltungsrat beschlossen.
- (2) Der Verwaltungsrat bestimmt die Stellen, die die Programmfreigabe mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder wahrnehmen.

§ 13 Fachbeiräte

Zur Bearbeitung fachspezifischer Themen kann die Geschäftsleitung beratende Fachbeiräte bilden. Diese setzen sich aus fachkundigen Mitarbeitenden des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder zusammen. Den Vorsitz in den Fachbeiräten führt die Geschäftsleitung oder eine von ihr beauftragte Person des Zweckverbandes.

Fachbeiräte sollen aufgelöst werden, wenn deren Unterstützung und Beratung nicht mehr erforderlich ist.

§ 14 Personal

- (1)
- (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband im Rahmen des Stellenplanes hauptamtlich tätige Beamtinnen und Beamte sowie tariflich Beschäftigte einstellen.
- (3) Die Beschäftigten des Zweckverbandes sind zur Wahrung des Amts-, Bank- und Steuergeheimnisses zu verpflichten. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten eines Verbandsmitgliedes gegenüber den anderen Verbandsmitgliedern und Dritten verpflichtet.
- (4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte und Beamtinnen bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder ihrer bzw. seiner stellvertretungsberechtigten Person und durch das nach Dienstanweisung für die Geschäftsleitung unterzeichnungsberechtigte Mitglied. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten werden von dem nach Dienstanweisung für die

Geschäftsleitung zuständigen Mitglied unterzeichnet.

- (5) Die Mitarbeitenden der eingegliederten Zweckverbände werden unter Wahrung der jeweiligen erworbenen Rechte aus den Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen in den Zweckverband Ostwestfalen-Lippe-IT übernommen.
- (6) Der Zweckverband ist Mitglied der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe und der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe in Münster.

§ 15 Verwaltungsgeschäfte

Soweit es zweckmäßig und wirtschaftlich ist, sollen zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes nach Möglichkeit Einrichtungen der Mitgliedsverwaltungen in Anspruch genommen werden.

§ 16 Sonstige Benutzer

- (1) Der Zweckverband kann über seine Aufgaben nach § 3 hinaus seine Dienstleistungen auch sonstigen Benutzern gegen Entgelt zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Insbesondere kann der Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 107 GO NRW Aufgaben für sonstige Zweckverbände, in denen der Zweckverband seinerseits Verbandsmitglied ist sowie Anstalten öffentlichen Rechts, denen sämtliche Verbandsmitglieder beigetreten sind, wahrnehmen. Hierzu werden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bzw. Verträge geschlossen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates, soweit es sich nicht um Geschäftsfelder laufender Verwaltung handelt.

§ 17 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Auf die einzelnen Regelungen wird nachfolgend zusätzlich hingewiesen. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(3) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 18

Wirtschaftsplan

(1) Der Zweckverband hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die §§ 14 - 18 EigVO gelten entsprechend.

(2) Die Geschäftsleitung hat den Entwurf des Wirtschaftsplans alljährlich rechtzeitig zu erstellen.

§ 19

Buchführung und Kostenrechnung

Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Im Übrigen gilt § 19 EigVO sinngemäß.

§ 20

Finanzierung

(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte sowie eine von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Umlage nach Maßgabe der Abs. 5 und 6.

(2) Der Zweckverband ermittelt die für seinen Betrieb erforderlichen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

(3) Die Verbandsmitglieder entrichten nach dem Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistungen des Zweckverbandes Entgelte. Die Entgelte sollen so bemessen sein, dass die entsprechenden Kosten des Zweckverbandes gedeckt werden. Über die Einzelheiten der vom Zweckverband zu erbringenden Leistungen und die von den Zweckverbandsmitgliedern jeweils zu entrichtenden Entgelte schließt der Zweckverband entsprechende Verträge mit den jeweiligen Verbandsmitgliedern ab.

(4) Grundlage für die Ermittlung der Leistungsentgelte sind Produktpreise (Preisliste), die vom Verwaltungsrat auf der Basis einer betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung nach Abs. 2 beschlossen werden und die zum Gegenstand der Verträge nach Abs. 3 gemacht werden.

(5) Für den Fall, dass die sonstigen Erträge (insbesondere Entgelte) des Zweckverbandes nicht

ausreichen, um die Aufwendungen des Zweckverbandes zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, insbesondere zur Deckung der Aufwendungen für die Bereitstellung des Datennetzes und für die IT-Sicherheit.

Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedskörperschaften (Stand 31.12. des Vorjahres).

Für Kreise gilt ein Drittel der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

(6) Die Verbandsumlage wird für jedes Wirtschaftsjahr durch den Wirtschaftsplan festgesetzt.

§ 20a

Mitgliedschaft des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Ostwestfalen-Lippe AöR (CVUA-OWL AöR)

(1) Das CVUA-OWL AöR kann seine Mitgliedschaft im Zweckverband jederzeit schriftlich kündigen. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres nach Eingang der Austrittserklärung wirksam. § 26 Abs. 2 - 5 sowie § 27 finden in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Die vom Zweckverband erbrachten Leistungen werden nach der jeweils gültigen Preisliste gem. § 20 Abs. 1 - 4 dieser Satzung abgerechnet.

(3) Das CVUA-OWL AöR wird von der Zahlung einer Umlage (s. § 20 Abs. 5) ausgenommen. Es trägt die Leitungskosten für die Anbindung an das Netz der Ostwestfalen-Lippe-IT unmittelbar.

§ 21

Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsleitung bis zum 31.03. des Folgejahres aufzustellen. Im Übrigen gelten die §§ 21 - 25 der EigVO.

(2) Der Jahresabschluss ist dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Verwaltungsrat soll die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung sowie die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes in seine Beratungen einbeziehen. Der Verwaltungsrat leitet den Jahresabschluss mit dem Beratungsergebnis der Verbandsversammlung zu.

- (3) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung ist gem. § 26 Abs. 4 EigVO bekanntzumachen.

§ 22

Prüfung des Jahresabschlusses

Der Zweckverband kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfergesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat beauftragen.

§ 23

Rücklagen

Der Zweckverband kann Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

§ 24

Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 25

Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber seinen Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 26

Beitritt, Ausscheiden und Kündigung von Verbandsmitgliedern

- (1)
- (2) Der Beitritt von Verbandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.
- (3) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und erfolgt mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres.
- (4) Die Mitgliedschaft von Verbandsmitgliedern

kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu erklären.

- (5) Der Zweckverband wird nach Ausscheiden oder Kündigung eines Mitgliedes unter den übrigen Verbandsmitgliedern fortgesetzt.
- (6) Im Falle des Ausscheidens oder der Kündigung hat das Verbandsmitglied eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung beträgt im ersten Jahr nach dem Ausscheiden 75%, im zweiten Jahr nach dem Ausscheiden 50% und im dritten Jahr nach dem Ausscheiden 25% der Erlöse, die im Jahr vor dem Antrag auf Ausscheiden oder der Kündigungserklärung der Mitgliedschaft mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied erzielt wurden.

Mit Antrag des Ausscheidens oder der Kündigungserklärung ab dem 01.01.2029 beträgt die Ausgleichszahlung im ersten Jahr 37,5%, im zweiten Jahr 25% und im dritten Jahr 12,5% der Erlöse, die im Jahr vor der Kündigungserklärung oder des Antrags auf Ausscheiden mit dem scheidenden Verbandsmitglied erzielt wurden.

- (7) Der zum 01.01.2024 eingebrachte Vermögensanteil wird auf Basis der Jahresabschlüsse der drei Zweckverbände zum 31.12.2023 ermittelt und durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt. Dem scheidenden Verbandsmitglied wird dieser eingebrachte Vermögensanteil, der ab dem 01.01.2024 nach der Methodik von Stimmzahl in der Verbandsversammlung und Zugehörigkeitsdauer zum Zweckverband bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens oder Wirksamwerdens der Kündigung fortgeschrieben wurde, ausbezahlt.
- (6) Bei Ausscheiden oder Kündigung eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag die das scheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.
- (7) Über die Aushändigung von Programmen an das scheidende Mitglied entscheidet der Verwaltungsrat, soweit nicht Rechte Dritter dies ausschließen.

§ 27

Auflösung und Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung der Verbindlichkeiten und des Vermögens zu treffen.
- (3) Kommt diese Vereinbarung binnen einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes nicht zustande, entscheidet über die Verteilung die für den Zweckverband zuständige Aufsichtsbehörde.
- (4) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Beschäftigten des Zweckverbandes in sinngemäßer Anwendung des § 16 BeamStG. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die für den Zweckverband zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 28 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung im Internet (Homepage der Ostwestfalen-Lippe-IT www.owl-it.de) vollzogen. Auf die öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage wird nachrichtlich im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold hingewiesen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonst unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, dann erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der für Bekanntmachung durch Aushang vorgesehenen Tafel im Rathaus der Stadt Lemgo, Marktplatz 1 und der Stadt Paderborn, Am Abdinghof 11.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. des Folgemonats nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die eingegliederten Zweckverbände GKD Paderborn und OWL-IT gelten mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung als aufgelöst.

Der Zweckverband Ostwestfalen-Lippe-IT ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Zweckverbände.

Artikel III Übergangsregelungen

Für den Kreis Paderborn wird bis zum 31.12.2025 die Umlage gem. § 20 Abs. 5 S. 1 nach der Maßgabe von § 20 Abs.5 Satz 2 berechnet.

Die bisherige Umlage zur Deckung der Aufwendungen für Innovation und Entwicklung wird nur von den Verbandsmitgliedern der Kreise und kreisangehörigen Kommunen Herford, Lippe und Minden-Lübbecke sowie der Stadt Nieheim und längstens bis zum 31.12.2025 und nach Maßgabe von § 20 Abs.5 Satz 2 und 3 erhoben.

Aufgrund der Eingliederung gem. § 22a GkG zum 01.01.2024 besteht für die sich eingliedernden Zweckverbände GKD Paderborn und Ostwestfalen-Lippe-IT sowie für den aufnehmenden Zweckverband Kommunale Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe ein einmaliges Kündigungsrecht nach § 22a Abs. 4 GkG bis zum 31.03.2024. Diese Kündigung wird mit einer Frist von drei Jahren zum Ende des Wirtschaftsjahres wirksam. § 26 Abs. 4 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“, zugleich Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Ostwestfalen-Lippe-IT“, habe ich gem. § 22a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung durch Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.

Die Satzung des Zweckverbandes und die Genehmigung werden hiermit gem. § 22a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 12. Dezember 2023
31.01.2.2-003/2023-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.356

291

Kommunalaufsicht,**hier: 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Lippe**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.2-014/2023-002

Detmold, den 13. Dezember 2023

**4. Satzung
zur Änderung der Satzung
des Abfallwirtschaftsverbandes vom
13.12.2019**

- § 1: § 8 Abs. 3.6 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe erhält folgende Fassung:
- den Wirtschaftsplan;
- § 2: § 16 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe erhält folgende Fassung:
- Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen.
- § 3: Nach § 16 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt; Abs. 2 wird zu Abs. 3 und Abs. 3 wird zu Abs. 4:
- Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Für jedes Wirtschaftsjahr ist gemäß § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung ein Wirtschaftsplan zu erstellen.
- § 4: § 16 Abs. 3 (neu) der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe erhält folgende Fassung:
- Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr
- § 5: § 17 Abs. 3 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe erhält folgende Fassung:
- Die Umlage wird im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr erneut festgesetzt.
- § 6: Diese Änderungssatzung tritt nach der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Lippe hat in ihrer Sitzung vom 29.09.2023 die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Neufassung vom 13.12.2019 (Abl. Reg. Dt. 2020, S. 53) beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorstehende 4. Satzungsänderung hiermit bekannt gemacht.

Die Verbandssatzung wird gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Detmold, den 13. Dezember 2023
31.01.2.2-014/2023-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.366

292

Enteignungen;**hier: Bekanntmachung**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.02-002/2023-12

Detmold, den 14. Dezember 2023

Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold, Az.: 21.02-002/2023-12

Ladung im Zusammenhang mit dem Besitzeinweisungsverfahren der Amprion GmbH und Westnetz GmbH./ Eigentümer(in) der u.a. näher bezeichneten Grundstücke

die Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführer sowie die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführer haben zum Grunderwerb für den Bau und Betrieb der 380-kV/110-kV Höchst- und Hochspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh – Planfeststellungsbeschluss 25.4-36-00-4/20 der Bezirksregierung Detmold vom 06.10.2023 im 2. Genehmigungsabschnitt nach § 44b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt, vorzeitig in den Besitz der beim Amtsgericht Halle im Blatt 73 des Grundbuchs Borgholzhausen als

Flur	Flurstück
21	6
21	64 Anliegerflurstück
21	66
21	204
21	206
21	207

eingetragenen Grundstücke eingewiesen zu werden. Die vorstehenden Grundstücke sollen für den Bau und Betrieb der o.g. Maßnahme in Anspruch genommen werden.

Über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung ist gemäß § 44b Absatz 2 EnWG mündlich zu verhandeln. Gemäß § 5 Absatz 2 i.V.m. § 1 Nr. 9 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der aktuell gültigen Fassung genügt eine Onlinekonsultation nach § 5 Absatz 4 PlanSiG.

Um die Ladung zur Teilnahme an der Onlinekonsultation zustellen zu können, wird der Eigentümer/ die Eigentümerin hiermit aufgefordert, seine/ihre Rechte **spätestens bis zum 31.12.2023** bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 21, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, schriftlich, mit entsprechender Legitimation anzumelden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei Nichtanmeldung der Beteiligten über den Besitzweisungsantrag entschieden werden kann.

Detmold, 14.12.2023
gez. Steinhörster

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.366

**293
Natur- und Landschaftsschutz;
hier: Ordnungsbehördliche Verordnung
für das Naturschutzgebiet „Scheelenteich“**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.1-092

Detmold, den 13. Dezember 2023

**Ordnungsbehördliche Verordnung
für das Naturschutzgebiet „Scheelenteich“ in
der Stadt Delbrück,
Kreis Paderborn vom 12.12.2023**

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert

durch Artikel 3 Erstes Gesetz zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BNatSchG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 568/ SGV. NRW. 791) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/ SGV. NRW. 2060) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56/ SGV. NRW. 792) zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) wird verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, 2,7 Hektar große Gebiet „Scheelenteich“ wird unter Naturschutz gestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen: Stadt Delbrück, Gemarkung Westenholz, Flur 14, Flurstücke 16 teilweise und 18 teilweise.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten - im Maßstab 1:25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und - im Maßstab 1:5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2) gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können
a) bei der Bezirksregierung Detmold
b) bei der Kreisverwaltung Paderborn
c) bei der Stadtverwaltung Delbrück

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt
a) zur Erhaltung und Entwicklung einer landesweit bedeutsamen Lebensstätte einer stark gefährdeten Pflanzenart sowie zum Schutz weiterer seltener und

zum Teil gefährdeter landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten;
 b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
 c) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes einer wild lebenden Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

Hierbei handelt es sich um das landesweit wichtigste Vorkommen der folgenden, für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4216-302 „Scheelenteich“

ausschlaggebenden Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - Kriechender Sellerie (*Helosciadium repens*).

§ 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Die Flächen zu betreten und zu befahren sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
- c) das Betreten zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
- d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
- e) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; wenn dies dem in § 2 formulierten Schutzzweck und Schutzziel, insbesondere

dem Schutz der Art von gemeinschaftlichem Interesse nach § 2 Absatz 1 c), nicht zuwiderläuft;

2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421/SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

3. Leitungen und Anlagen aller Art einschließlich Entsorgungs-, Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen neu anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Errichtung oder Unterhaltung herkömmlicher Weidezäune;

4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher

Praxis soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

b) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

7. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

8. Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszubringen und gebietsfremde Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;

10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder bereit zu stellen sowie Spiel- und Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;

11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;

12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt und das Bodenrelief auf andere Weise zu verändern, Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen oder die Oberflächengestaltung zu

verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken, Mulden oder Hangkanten;

14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Klärschlamm oder Silage zu lagern oder auf- beziehungsweise einzubringen;

15. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu ändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand aller Oberflächengewässerkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
- b) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde

16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

17. Die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen.

(3) Die darüber hinaus notwendigen Nutzungsbeschränkungen des Gebietes ergeben sich aus den Pacht-, Nutzungs- und Pflegeverträgen mit den betroffenen Bewirtschaftern (Vertragsnaturschutz).

§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es im Gebiet außerdem verboten:

1. Grünland oder dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Pflegeumbrüche vorzunehmen;
2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle und Festmist im Schutzgebiet zu lagern;
3. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu-, Stroh-, Silage- und

Raufutterballen zu lagern.
unberührt von diesem Verbot bleibt die kurzfristige Lagerung von Heu bis zu zwei Tagen außerhalb der Kernzone nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde

(2) Im Bereich der in der Naturschutzkarte besonders gekennzeichneten Kernzone des geschützten Gebietes ist darüber hinaus verboten:

1. Nachsaaten vorzunehmen;
2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist auszubringen;
3. die Besatzdichte im Rahmen der Weidenutzung ganzjährig von bis zu vier Ponys oder drei Großvieheinheiten zu überschreiten.

Alle über die in § 4 hinausgehenden Nutzungsbeschränkungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Artikel 6 Absatz 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können, sowie andere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung werden im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen geregelt.

§ 5 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungen einschließlich Kurrungen und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
2. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildäsungsflächen anzulegen oder zu unterhalten.

§ 6 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Paderborn als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas Anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen ihrer nachträglichen Zustimmung; die

Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 7 Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 8 Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG als

Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 bis Abs. 6 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 10 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach

ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11 Inkrafttreten

Nach § 33 Ordnungsbehördengesetz (OBG) tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Absatz 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 12.12.2023
Az. 51.2.1-092

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
gez. Recklies

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.367

294

Natur- und Landschaftsschutz; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Kalktriften Willebadessen“

Bezirksregierung Detmold
Az.: Az.: 51.2.1-101/2023-001

Detmold, den 12. Dezember 2023

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes
„Kalktriften Willebadessen“
im Bereich der Stadt Willebadessen im Regierungsbezirk Detmold

Aufgrund des § 22 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BNatSchG vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 43 und § 48, § 47 sowie des § 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 568/ SGV. NRW. 791) zuletzt geändert durch Art. 1

ÄndG vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/ SGV. NRW. 2060) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABI. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABI. Nr. L 158 S. 193), und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABI. EG Nr. L 20 S. 7 - 25), zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 vom 05. Juni 2019 (ABI. L 170 S. 115) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56/ SGV. NRW. 792) zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) wird verordnet:

§ 1 Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines strukturreichen Kalkmagerrasengebietes. Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:
 - Kalk-Halbtrockenrasen,
 - mesophile Staudensäume,
 - Magerweiden,
 - wärmeliebende Gebüschsowie
 - flachgründige, extensiv genutzte Kalk-Äcker;
 - b) aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der biogeografischen Bedeutung;
 - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
 - d) zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um den folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes „Kalkmagerrasen bei Willebadessen“ (DE-

4320-303) ausschlaggebenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (Festuco-Brometalia, NATURA 2000-Code 6210, Prioritärer Lebensraum).

Des Weiteren hat das FFH-Gebiet im Gebietsnetz „Natura 2000“ Bedeutung für folgende Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich Artikel 4 der „Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) bezieht:

- Neuntöter (*Lanius collurio*) und
- Rebhuhn (*Perdix perdix*).

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Kalktriften Willebadessen“ auf dem Gebiet der Stadt Willebadessen umfasst die Grundstücke, die mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung für das Naturschutzgebiet „Kalktriften Willebadessen“ in der Stadt Willebadessen, Kreis Höxter vom 3. Dezember 2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Detmold vom 15. Dezember 2003, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§ 3 Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden bisher geltenden und oben genannten Verordnung vom 03.12.2003 aufgeführten Handlungen verboten.

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§ 5 Befreiungen

Befreiungen können im Umfang der o. g. Verordnung nach den Regelungen des § 67 BNatSchG und § 75 LNatSchG NRW zugelassen werden.

§ 6 Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Detmold
 - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Detmold, 12.12.2023

Az.: 51.2.1-101/2023-001

Bezirksregierung Detmold
 - Höhere Naturschutzbehörde –
 in Vertretung
 gez. Recklies

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.371

295

**Natur- und Landschaftsschutz;
 hier: Ordnungsbehördliche Verordnung
 zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Nethe“**

Bezirksregierung Detmold
 Az.: Az.: 51.2.1-037/2023-001

Detmold, den 12. Dezember 2023

Ordnungsbehördliche Verordnung
 zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes
 „Nethe“
 im Bereich der Städte Willebadessen, Brakel und
 Höxter im Regierungsbezirk
 Detmold

Aufgrund des § 22 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BNatSchG vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 43 und § 48, § 47 sowie des § 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nord-

rhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 568/ SGV. NRW. 791) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/ SGV. NRW. 2060) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193), und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7 - 25), zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 vom 05. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56/ SGV. NRW. 792) zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) wird verordnet:

§ 1 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.

(2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung des gesamten, durch fließgewässer-dynamische Prozesse geprägten Auenbereiches der Nethe, der mit seinen unterschiedlichen Lebensraumtypen und Nutzungen als ökologische Einheit zu betrachten ist.

Im Einzelnen sind dies insbesondere folgende Lebensräume:

- naturnah verlaufende Gewässerabschnitte der Nethe und ihrer Zuflüsse mit ihrem regional typischen Arteninventar an Ufer- und Unterwasservegetation, ihrer großen Tiefen- und Breitenvarianz mit Flach- und Steilufern, Kiesbänken und Kolken;
- Quellbereiche, Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte, Röhrichte sowie Seggenriede;
- kalkreiche Niedermoore mit ihrer orchideenreichen Kleinseggen- und Binsenvegetation;

- Grünlandgesellschaften der Gewässeraue in ihrer Funktion als Lebensraum und Puffer für das Fließgewässer, insbesondere die extensiv genutzten Mähwiesen und Weiden feuchter und nasser Standorte sowie Magerrasen;

- Auen- und Erlenbruchwälder sowie die Ufergehölze, markante Einzelbäume und Baumreihen, Baumgruppen und Hecken;

- Kalk-Buchenwälder in ihren verschiedenen Ausprägungen;

b) zur Sicherung und Förderung der Funktion des Fließgewässers sowie des Talraumes als Ausbreitungskorridor für die standortheimischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Groppe und des Bachneunauges. Ein wesentliches Ziel hierfür ist die Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und des naturnahen Charakters der Aue;

c) aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen, landeskundlichen und biogeografischen Gründen;

d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;

e) zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um die folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes „Nethe“ (DE-4320-305) ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (NATURA 2000-Code 3260),
- Feuchte Hochstaudenfluren (NATURA 2000-Code 6430),
- Kalkreiche Niedermoore (NATURA 2000-Code 7230).

Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz „Natura 2000“ Bedeutung für den folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und die folgenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (NATURA 2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum),
- Groppe (*Cottus gobio*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

Des Weiteren hat das FFH-Gebiet Bedeutung für folgende Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich der Artikel 4 der „Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) bezieht:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Wachtelkönig (*Crex crex*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) und
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*).

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Nethe“ auf dem Gebiet der Städte Willebadessen, Brakel und Höxter umfasst die Grundstücke, die mit der, Ordnungsbehördlichen Verordnung für das Naturschutzgebiet „Nethe“, in den Städten Bad Driburg, Willebadessen, Brakel und Höxter, Kreis Höxter vom 3. Dezember 2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Detmold vom 15.12.2003, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes erstrecken sich auf die nicht durch Landschaftspläne gesicherten Bereiche der Städte Willebadessen, Brakel und Höxter und sind für diese Bereiche der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen zu entnehmen.

§ 3 Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden und oben genannten Verordnung vom 03.12.2003 aufgeführten Handlungen verboten.

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§ 5 Befreiungen

Befreiungen können im Umfang der o. g. Verordnung nach den Regelungen des § 67 BNatSchG und § 75 LNatSchG NRW zugelassen werden.

§ 6 Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden. (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 S. 1 LNatSchG NRW gilt: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Detmold
 - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Detmold, 12.12.2023

Az.: 51.2.1-037/2023-001

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde
in Vertretung
gez. Recklies

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.371

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold